

22. 1. Kann geschäftlich unrichtige Behandlung eines Armenrechtsgesuchtes, die den Berechtigten an der Verfolgung seines Anspruchs hindert, als verjährungshemmende höhere Gewalt beurteilt werden?

2. Läuft bei Patentverletzungen, die während der Zeit einstweiligen Schutzes begangen werden, die Verjährung erst von der Patenterteilung oder schon von der einzelnen Verletzungshandlung an?

3. Rechtliche Bedeutung der Eintragung in die Patentrolle.
 BGB. § 203. PatG. §§ 19, 23, 39.

I. Zivilsenat. Urf. v. 18. April 1936 i. S. W. (Kl.) v. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). I 248/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger wurde mit Wirkung vom 22. März 1923 an das DMF. 451339 auf eine Einrichtung zum Festlegen des Wildes in einem Rahmen neben der Zeitkarte erteilt. Die Anmeldung war am 10. April 1924, die Erteilung des Patents am 6. Oktober 1927 bekannt gemacht worden. Der Kläger war als Inhaber in die Patentrolle eingetragen, zunächst bis zum 18. März 1930 und dann wieder vom 29. Februar 1932 bis zum 21. September 1934, dem Tage der Löschung des Patents. Vom 18. März 1930 bis zum 29. Februar 1932 war das Patent auf den Namen der minderjährigen Tochter des Klägers, Ruth W., eingetragen.

Die Beklagte führte im Reichsbahnbetriebe verschiedene Arten von Zeitkartenrahmen ein; darunter den „alten Berliner“ Rahmen in der Zeit vom 1. April 1924 bis 1929, den „neuen Berliner“ Rahmen seit 1929. — Der Kläger vertrat die Auffassung, bei diesen Berliner Rahmen und bei vier weiteren von der Beklagten im Reichsbahnbetriebe verwendeten Arten von Zeitkartenrahmen werde der Erfindungsgedanke des Patents 451339 benutzt, und zwar wissentlich oder mindestens grobfahrlässig. Die Beklagte bestritt das.

Für die Klage wegen Patentverletzung wurde vom Januar 1930 an mehrmals das Armenrecht nachgesucht. Die Bewilligung an den jetzigen Kläger, auf die hin er unterm 29. Juni 1932 seine

Klage erhob, geschah durch Beschluß des Kammergerichts vom 16. März 1932.

Den ersten Antrag stellte unterm 25. Januar 1930 Ruth W., die Tochter des Klägers. Das Landgericht veragte ihr das Armenrecht durch die Beschlüsse vom 30. Juni und 4. Juli 1930. Am 14. November 1930 reichte der Kläger ein Gesuch gleichen Inhalts im eignen Namen ein. Das Landgericht wies den Antrag durch Beschluß vom 4. Dezember 1930, das Kammergericht die dagegen eingelegte Beschwerde des Klägers durch Beschluß vom 17. Januar 1931 zurück. Ein neues Gesuch des Klägers vom 30. September 1931 wurde vom Landgerichte durch Beschluß vom 9. Dezember 1931 zurückgewiesen. Auf seine Beschwerde wurde dem Kläger, nachdem er die Umschreibung des Patents in der Rolle auf seinen Namen nachgewiesen hatte, durch Beschluß vom 16. März 1932 das Armenrecht bewilligt.

Es folgte die gegenwärtige — am 6. Juli 1932 an die Reichsbahndirektion Berlin, am 24. Oktober 1932 an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugestellte — Klage auf (1.) Unterfagung, (2.) Feststellung der Schadenersatzpflicht, (3.) Rechnungslegung und (4.) Zahlung von 5000 RM. Teilschaden. Schon im ersten Rechtszuge schränkte der Kläger die ersten drei Anträge insofern ein, als er davon die Vermos-Rahmen ausnahm, welche die B.-AG. und die Sch. & W.-GmbH. vom 1. Juli 1927 bis zum 1. Juli 1932 an die Beklagte geliefert haben. Dieser Einschränkung entsprechend erging am 6. Januar 1933 ein Veräumnis-Teilurteil des Landgerichts, das rechtskräftig wurde. In einer späteren Verhandlung vor dem Landgericht erstreckte der Kläger jene Einschränkung auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1932. Die Beklagte bestritt die Patentverletzung, für alle Fälle auch das ihr vorgeworfene Verschulden. Gegen die Ansprüche des Klägers, die auf eine längere Zeit als drei Jahre vor der Klageerhebung zurückgingen, erhob sie die Einrede der Verjährung. Der Kläger wendete wider die Verjährungseinrede ein, er sei in der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt, nämlich durch Mangel an Geldmitteln zur Prozeßführung (nebst Verfagung des nachgesuchten Armenrechts), an der rechtzeitigen Verfolgung des Rechtes verhindert gewesen. Die Beklagte bestritt das.

Ein auf völlige Abweisung der Klage lautendes Urteil des Landgerichts vom 8. August 1933 wurde vom Kammergericht am 6. Januar 1934 dahin geändert:

I. Die Beklagte wurde beurteilt:

- a) zur Unterlassung in bezug auf
 - 1. den Berliner Rahmen alter Ausführung und
 - 2. den Berliner Rahmen neuer Ausführung,
- b) zur Zahlung von 5000 RM. nebst (genauer begrenzten) Zinsen,
- c) zur Rechnungslegung über die alten und neuen Berliner Rahmen, jedoch nur für die letzten drei Jahre vor der Klagerhebung und die spätere Zeit.

II. Ferner wurde die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger den über 5000 RM. hinausgehenden Schaden zu ersetzen, der ihm durch Benutzung der Berliner Rahmen in den letzten drei Jahren vor der Klagerhebung und seitdem entstanden sei und noch entstehe.

Im übrigen wies das Kammergericht die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurück.

Das Reichsgericht wies am 15. Dezember 1934 die Revision der Beklagten gegen den Spruch des Kammergerichts zurück. Auf die Revision des Klägers änderte es — unter deren Verwerfung im übrigen — das Kammergerichtsurteil:

- a) In bezug auf die Rechnungslegung ergänzte es die Urteilsformel . . .
- b) Zu I c und II hob es die Entscheidung insoweit auf, als sie den Klagenspruch für die mehr als drei Jahre vor Erhebung der Klage liegende Zeit abgewiesen hatte, und im Kostenpunkte. Die Sache wurde in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung in den zweiten Rechtszug zurückverwiesen.

Auf Grund der nochmaligen Verhandlung hat das Kammergericht am 27. April 1935 die Berufung insoweit zurückgewiesen, als sie nicht schon durch das Reichsgerichtsurteil rechtskräftig erledigt ist. — Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Wie das angegriffene Urteil hervorhebt, handelt es sich im jetzigen Abschnitte des Verfahrens nur noch um die vom Kläger verfolgten

Ansprüche auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen der alten und neuen Berliner Rahmen für eine Zeit, die mit dem 10. April 1924 (Bekanntmachung der Anmeldung des DRP. 451339) anfängt und drei Jahre vor der Klagerhebung endet. Die Klage ist, wie schon erwähnt, am 6. Juli 1932 und dann nochmals am 24. Oktober 1932 zugestellt worden. Da die Reichsbahndirektion Berlin, an welche zunächst zugestellt wurde, nicht befugt war, in diesem Rechtsstreite die Beklagte zu vertreten, so kommt nur die zweite Zustellung (die vom 24. Oktober 1932) in Betracht (ReichsbahnGes. vom 13. März 1930 § 18, Gesellschaftsstatut §§ 17, 18, Geschäftsordnung vom 14. Juni 1930 Nr. 21).

I. Das Kammergericht unterstellt, der Kläger sei (wie er behauptet) innerhalb der Zeiträume, die für die Hemmung der Verjährung jener Ansprüche in Betracht kämen (§ 203 BGB.), außerstande gewesen, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Rechtsstreits gegen die Beklagte aufzubringen. Es nimmt aber an, daß kein stichhaltiger Grund ersichtlich sei, der ihn hätte hindern können, Bewilligung des Armenrechts für diese Rechtsverfolgung zu beantragen. Er habe auch nicht darzulegen vermocht, daß er in den Jahren 1927, 1928, 1929 durch ein von seinem freien Willen unabhängiges Ereignis gehindert worden sei, den Antrag zu stellen. Unbekannt sei ihm dieser Weg, trotz Mittellosigkeit die Rechtsverfolgung zu ermöglichen, nicht gewesen; das erhelle aus seinem eignen Vorbringen, daß er im Jahre 1927 für einen andern Rechtsstreit das Armenrecht nachgesucht habe. Bei dem Armenrechtsgesuche seiner Tochter vom 25. Januar 1930 könne von Hinderung durch höhere Gewalt keine Rede sein. Gleiches aber gelte bei den Gesuchen, die er unterm 14. November 1930 und 30. September 1931 eingereicht habe. Denn die Klagebefugnis aus einem Patente sei mit der Eintragung in die Rolle verknüpft; sie entstehe mit ihr und fehle dem Patentinhaber ohne sie (§ 19 PatG.). Daher habe ein begründetes Armenrechtsgesuch des Klägers überhaupt erst mit dem 29. Februar 1932, dem Tage seiner Wiedertragung in die Patentrolle, vorgelegen. Schon durch den Beschluß des Kammergerichts vom 16. März 1932 sei ihm das Armenrecht bewilligt worden. Als bald nach der Vorlegung eines begründeten Gesuchs habe er also die Möglichkeit erhalten, trotz Mangels an Mitteln sein Recht zu verfolgen. Deshalb seien die Voraus-

setzung einer Verjährungshemmung durch höhere Gewalt (§ 203 Abs. 2 BGB.) auch für die Jahre 1930, 1931 und 1932 bis zur Erhebung der Klage nicht gegeben. Seine Verhinderung an der Rechtsverfolgung während dieser Zeit beruhe darauf, daß er vermöge freien Willensentschlusses das Patent auf seine Tochter habe umschreiben lassen. Die von der Beklagten bestrittene Mittellosigkeit bedürfe darum keiner besonderen Prüfung. Die Verjährungseinrede der Beklagten greife durch.

II. Diese Begründung des Kammergerichtlichen Urteils ist nicht zu billigen. Sie wird von der Revision mit Recht angegriffen.

1. Nicht beizustimmen ist allerdings der Ausführung der Revision, daß das Kammergerichtsurteil schon deshalb aufgehoben werden müsse, weil es über die Armut des Klägers keine Feststellungen enthalte. Zwar heißt es in dem Urteile des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1934: „Eine Feststellung darüber, ob der Kläger wirklich über Mittel zur Rechtsverfolgung verfügt hat, ist . . . nicht getroffen. Einer solchen hätte es bedurft, zumal da nicht erhellt, ob etwa der Kläger durch sonstige geschäftliche Verpflichtungen derart beansprucht war, daß die Einnahme aus Patenten (wenn an sich unstreitig) zur Deckung von Prozeßkosten nicht oder nicht ausreichend hätte benutzt werden können.“ Dadurch wurde das Kammergericht jedoch nicht gehindert, von einer solchen Feststellung abzusehen, wenn es ohne sie aus zutreffenden Rechtsgründen zu einer Entscheidung gelangte. Das angegriffene Urteil nimmt an, dieser Fall liege vor, und unterstellt zu Gunsten des Klägers, er sei, als er seine Gesuche vom 14. November 1930 und 30. September 1931 gestellt habe (und zur Zeit der darauf ergangenen Beschlüsse), wirklich arm (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.) gewesen. Darin liegt kein Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO.; denn von der rechtlichen Beurteilung, welche das Revisionsgericht der Aufhebung zugrunde gelegt hat, ist das Berufungsgericht nicht abgewichen. Durch die Unterstellung der Armut hat es ihr genügt; als Grundlage seiner Beurteilung nahm es damit in Bezug auf die Armut des Klägers einen Sachverhalt an, wie er nach bejahender Feststellung der Mittellosigkeit vorgelegen hätte.

2. Auch darin ist der Revision nicht beizutreten, daß bereits das unterm 25. Januar 1930 von der Tochter des Klägers eingereichte Armenrechtsgesuch als verjährungshemmend in Betracht komme.

Nur ein sachlich begründetes Armenrechtsgesuch kann die Verjährung hemmen. (RGZ. Bd. 139 S. 270 [273]). Sachlich begründet aber ist ein Armenrechtsgesuch, wenn das Gericht ihm bei ordnungsmäßiger geschäftlicher Behandlung entsprechen müßte. Dies kann auch dann zutreffen, wenn der Geltendmachung des Anspruchs, den das Gesuch betrifft, noch förmliche Hindernisse entgegenstehen, die sich (nach der dem Gericht erkennbaren Sachlage) leicht beseitigen lassen. Bei den später vom Kläger selbst im eignen Namen eingereichten Gesuchen war das der Fall, sofern ein förmliches Hindernis darin gesehen wird, daß der Kläger vom 18. März 1930 bis zum 29. Februar 1932 nicht in der Patentrolle eingetragen war. Das Gesuch der Ruth W. vom 25. Januar 1930 aber genügte den sachlichen Anforderungen aussichtsvoller Anspruchsverfolgung nicht. Zwar verneinte das Landgericht in seinen Beschlüssen vom 30. Juni und 4. Juli 1930 schlechthin die Patentverletzung, was — nach dem Ergebnis der Prüfung im weiteren Verlaufe der Armenrechtsbehandlung und nachher auch des Rechtsstreits — nicht durchweg zutrif; von diesem, im Urteile des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1934 dargelegten Ergebnis muß jetzt ausgegangen werden. Aber das Kammergericht bestätigte, ohne die Frage der Patentverletzung zu erörtern, durch Beschluß vom 1. November 1930 die Verfassung des Armenrechts, weil die Gesuchstellerin trotz ihrer Eintragung in die Patentrolle die Rechte aus dem Patente nicht wirksam erworben habe. Der Erwerb sei nur, oder doch im wesentlichen, zu dem Zwecke vereinbart worden, um auf ihren Namen Patentverletzungsklagen zu erheben und durchzuführen. Also habe dieser Erwerb für sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bedeutet (§ 107 BGB.). Sie hätte deshalb, um das Patent rechtswirksam zu erwerben, durch einen Pfleger vertreten sein müssen (§ 1630 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Nr. 1, §§ 181, 1909 BGB.). Diese Begründung unterliegt keinem durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Übertragung des Patents an Ruth W. war kein Rechtsgeschäft, das ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestand. Also konnte der Kläger, als ihr Vater und gesetzlicher Vertreter, es mit ihr nicht vornehmen (§ 181 verb. mit §§ 1627, 1630 Abs. 1 BGB.); es hätte ein Pfleger bestellt werden müssen (§ 1909 BGB.). Das Rechtsgeschäft ermangelte so, wie es vorlag, der rechtlichen Wirkung. Unerörtert kann bleiben, ob, wie das Kammergericht überdies an-

nahm, Ruth W. durch den Patentertwerb nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, sondern auch Verbindlichkeiten übernommen hätte, also der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters — und zwar eines Pflegers statt des Vaters — bedurft hätte (§ 107 verb. mit § 1630 Abs. 2 BGB.). Auf die Ausführungen der Revision zu diesem Punkte braucht daher nicht eingegangen zu werden.

3. Wurde sonach der Tochter des Klägers das Armenrecht begründeterweise versagt, so verurfachte eine nicht zu billigende geschäftliche Behandlung der vom Kläger im eigenen Namen gestellten Gesuche, daß er erst am 16. März 1932 das Armenrecht bewilligt erhielt.

a) Als er unterm 14. November 1930 sein erstes Gesuch einreichte, war er nicht in der Patentrolle eingetragen. Auch zur Zeit seines zweiten Gesuchs, am 30. September 1931, stand nicht er als Patentinhaber in der Rolle verzeichnet, sondern seine Tochter. Erst am 29. Februar 1932 wurde er wieder eingetragen.

aa) Für den Fall, daß in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Änderung eintritt, bestimmt das Gesetz, daß sie — wenn in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht — in der Rolle vermerkt werde (§ 19 Abs. 2 Satz 1 PatG.). Das Gesetz fährt fort: „Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet“ (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Bei der Anwendung dieser Vorschriften wird an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten. Abzulehnen ist danach die Auslegung, daß der § 19 Abs. 2 PatG. nur das Verhältnis des Patentinhabers zum Reichspatentamt, aber nicht die Sachbefugnis des Berechtigten vor Gericht betreffe. Abzulehnen ist ferner die Lehrmeinung, daß die Übertragung des Patents, um überhaupt wirksam zu sein, in die Patentrolle eingetragen werden müsse, der Rolle mithin eine ähnliche Aufgabe zukomme wie dem Grundbuch im Liegenschaftsrechte. Für den Übergang der Rechte aus dem Patent erforderlich und ausreichend ist vielmehr ein rechtswirksames Übertragungsgeschäft; an die Eintragung in die Patentrolle ist nicht der Rechtserwerb, sondern nur der für die Geltendmachung wesentliche Rechtsausweis geknüpft (RGZ. Bd. 67 S. 176 [179/181], Bd. 89 S. 81, Bd. 126 S. 284). Sollten also die Bemerkungen in den Gründen des Kammergerichts über die Bedeutung der Eintragung in die Patentrolle im Sinn

jener zweiten Auslegung gemeint sein (wonach erst durch Eintragung in die Rolle die Rechtsübertragung vollendet wird), so wären sie nicht zu billigen. Gleiches gilt von den Ausführungen der Beklagten in der Revisionsverhandlung, die auf dasselbe Ergebnis hinauskommen.

bb) Der Tatbestand, welcher im gegenwärtigen Fall zwischen der Umschreibung auf Ruth W. und der Wiedereintragung ihres Patents in die Rolle gegeben war, weicht jedoch von dem in der Gesetzesvorschrift (§ 19 Abs. 2 PatG.) gekennzeichneten wesentlich ab. Im § 19 Abs. 2 wird vorausgesetzt, daß eine Änderung in der Person des Patentinhabers eingetreten sei. Hier dagegen ist — mit dem Kammergerichtsbeschlusse vom 1. November 1930 — davon auszugehen, daß die beabsichtigte Übertragung der Rechte aus dem Patent aus sachlich-rechtlichen Gründen nicht wirksam zustande gekommen war. Lag es aber so, dann fehlte es gerade an einer Änderung in der Person des Patentinhabers; die Befugnisse aus dem Patente waren nicht auf Ruth W. übergegangen. Dem vernünftigen Zwecke des Gesetzes ließe es zuwider, daraus das Ergebnis zu ziehen: die Klagebefugnis habe weder dem sachlich berechtigten, aber nicht in die Rolle eingetragenen Vater, noch der nicht berechtigten, aber in die Rolle eingetragenen Tochter zugestanden. Dies verträge sich nicht mit dem ständig anerkannten Grundsatz, daß die Rolle über das Patent Auskunft erteilen und den Rechtsausweis erleichtern, aber keine für die Rechtsübertragung maßgebende Bedeutung haben soll. Auch würde damit, im Widerspruch zu einer gerade beim Streit über Patentrolleneintragung betonten Regel, die Form über das Wesen der Sache gestellt (RGZ. Bd. 144 S. 389 [391]). — Dem Berufungsgerichte bleibt überlassen, ob es hieraus folgern will: Der Kläger hätte schon nach seinem Armenrechtsgesuche vom 14. November 1930 rechtlich so behandelt werden müssen, als sei er noch in die Rolle eingetragen und könne die Rechte aus dem Patent ebenso geltend machen wie ein (gleichfalls nicht eingetragener) Inhaber ausschließlicher Lizenz, — oder ob es (wie im Februar 1932 beim zweiten Gesuche des Klägers) annimmt: zum Rechtsausweis und für die Klagehebung hätte der Kläger jedenfalls der Eintragung bedurft; ehe sie nachgewiesen war, hätte ihm auch das Armenrecht nicht bewilligt werden dürfen. Hier braucht diese Frage nicht entschieden zu werden, weil es, wie sogleich (unten b) darzulegen, für

das gegenwärtige Ergebnis darauf nicht ankommt. Erheblich ist für die vorliegende Revision nur, daß infolge unrichtiger Behandlung der Sache erst im März 1932 geschehen ist, was schon auf das Gesuch vom 14. November 1930 hin hätte geschehen müssen; und dies nötigt zur Aufhebung des Berufungsurteils.

b) Entscheidend dafür, daß das Armenrecht nach anfänglichen Versagungen erst mit beträchtlicher Verspätung bewilligt wurde, war die zunächst in den Gerichtsbeschlüssen enthaltene Beurteilung, daß bei keinem der streitigen Zeittartenrahmen Patentverletzung vorliege. Trug das Gericht Bedenken, dem noch nicht wieder in die Rolle eingetragenen Kläger das Armenrecht zu bewilligen, so konnte es ihm Gelegenheit geben, binnen angemessener Frist seine Wiedereintragung herbeizuführen; ein Weg, den das Kammergericht im Februar 1932 auch eingeschlagen hat. Für den Zeitpunkt der (die Verjährung unterbrechenden) Klagerhebung wäre kein erheblicher Unterschied daraus entstanden, ob er die Wiedereintragung noch vor der Armenrechtsbewilligung oder erst nach ihr, aber vor der Erhebung der Klage, bewirkt hätte. Landgericht und Kammergericht aber legten entscheidendes Gewicht auf die Frage der Patentverletzung. Beide verneinten sie durchaus.

aa) So geschah es bereits in den Beschlüssen des Landgerichts vom 30. Juni und 4. Juli 1930 über das Gesuch der Ruth W. Das Kammergericht gründete (wie früher, unter II 2, erwähnt) die Zurückweisung der Beschwerde darauf, daß die Übertragung nicht wirksam erfolgt sei (Beschl. vom 1. November 1930).

bb) Der auf das erste Gesuch des Klägers ergangene Landgerichtsbeschuß vom 4. Dezember 1930 versagte das Armenrecht in erster Reihe deshalb, weil der Antragsteller nicht in die Patentrolle eingetragen sei; außerdem aber verneinte er durchweg die Patentverletzung. Das Kammergericht wies am 17. Januar 1931 die Beschwerde des Klägers zurück. Es schloß sich der völligen Verneinung der Verletzungsfrage mit ausführlicher Begründung an. In einem einleitenden Satz ließ es dahingestellt, ob etwa der Kläger inzwischen wieder in die Patentrolle eingetragen worden sei, was tatsächlich ja nicht geschehen war.

cc) Der Landgerichtsbeschuß vom 9. Dezember 1931, welcher das zweite Armenrechtsgesuch des Klägers zurückwies, nahm auf die Gründe der früheren Beschlüsse Bezug, weil sich seitdem sachlich

nichts geändert habe. Nachdem der Kläger Beschwerde eingelegt hatte, wies ihn das Kammergericht unterm 3. Februar 1932 darauf hin, daß er, bevor sachlich entschieden werden könne, seine Wiedereintragung in die Patentrolle nachweisen müsse; für diesen Nachweis gab es ihm drei Wochen Frist. Am 29. Februar 1932 wurde das Patent auf den Kläger umgeschrieben. Der Kammergerichtsbeschuß vom 16. März 1932 bewilligte das Armenrecht.

c) Darin, daß die Beschlüsse vom 4. Dezember 1930 (Landgericht), 17. Januar 1931 (Kammergericht) und 9. Dezember 1931 (Landgericht) die Patentverletzung schlechthin, auch für die Berliner Rahmen, verneinten, lag, wie die spätere Prüfung ergeben hat, eine der Rechtslage nicht entsprechende geschäftliche Behandlung der Armenrechtsgesuche. Schon dem Gesuche vom 14. November 1930 hätte insoweit, als später die Patentverletzung bejaht worden ist, stattgegeben werden müssen, wenn der Kläger damals arm war (§ 114 ZPO.). Die unrichtige Behandlung stellte sich für den Kläger als höhere Gewalt dar, weil er auch bei Anwendung aller ihm verständigerweise zuzumutenden Sorgfalt außerstande war, auf sie bestimmend einzuwirken und dadurch ein anderes Ergebnis herbeizuführen. Dieser Einfluß höherer Gewalt hinderte ihn, einen begründeten Klagenspruch zu erheben, dadurch sein Recht zu verfolgen und so die Verjährung zu unterbrechen. Also wurde durch höhere Gewalt die Verjährung gehemmt (§ 203 Abs. 2 BGB.; RGZ. Bd. 87 S. 52 [55]). Richtige Behandlung der Sache und Armut des Klägers vorausgesetzt, hätte demnach die Einrede der Verjährung nicht schon für solche Verletzungshandlungen durchgegriffen, die länger als drei Jahre (PatG. § 39) vor der Klagezustellung vom 24. Oktober 1932 geschehen waren. Der Anfang der dreijährigen Frist läge statt dessen in einem noch festzustellenden Zeitpunkte, welcher sich nach der bei richtiger Sachbehandlung anzunehmenden Zeit der Klagehebung bestimmt. Die Feststellung muß, da sie tatsächlicher Würdigung der Umstände bedarf, dem Tatrichter überlassen werden.

d) Das Kammergericht berührt in seinen Urteilsgründen auch bereits die Frage, ob bei Verletzung des einstweiligen Schutzes (§ 23 PatG.) die Verjährung erst mit der Erteilung des Patents beginne (bis dahin also gehemmt sei) oder schon seit der während der Zeit vorläufigen Schutzes begangenen einzelnen Handlungslaufe.

Bei der von ihm angewandten rechtlichen Beurteilung war es nicht genötigt, zu der Frage Stellung zu nehmen. Sie wäre, wenn es nach der nochmaligen Verhandlung auf sie ankommt, dahin zu entscheiden, daß schon während des vorläufigen Schutzes die Verjährung zu laufen anfängt. Der im Schrifttum vertretenen gegenteiligen Meinung kann nicht zugestimmt werden. Denn bereits mit der Bekanntmachung der Anmeldung treten für den angemeldeten Gegenstand zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzes ein (§ 23 Abs. 1 Satz 2, §§ 4, 5 PatG.). Der vorläufig Berechtigte ist somit in der Lage, gegen Verletzungen gerichtlichen Schutzes anzurufen und Ansprüche zu verfolgen.

4. Hiernach war das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO.). Es bedarf der Feststellung:

- a) wann bei sachgemäßer Behandlung der Armenrechtsgesuche der Kläger seine verjährungunterbrechende Klage erhoben hätte und
- b) ob er damals arm (§ 114 ZPO.) war.

Auf dieser Grundlage wird die neue Entscheidung zu treffen sein.